



Förderrichtlinien im BdSJ Diözesanverband Münster

Kontakt:

BdSJ DV Münster
Diözesanbüro
Schillerstraße 44a
48155 Münster
Tel.: 0251-62799530
E-Mail: referat@bdsj-dvmuenster.de

Inhalt

Förderungen von Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildungen,	3
Kurzfreizeiten und pauschalen Bildungsmaßnahmen	3
a) Bildungsveranstaltungen	3
c) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (fachliche & verbandliche Qualifizierung)	3
d) Kurzfreizeiten	4
Beantragung auf Förderung (Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildungen und Kurzfreizeiten):	4
Beantragung von Förderung einer pauschalen Bildungsmaßnahme:	4
Förderung von Ferienfreizeiten.....	6
Beantragung auf Förderung und Abrechnung von Ferienfreizeiten:.....	6
Fördersatz:	7
Förderung von Bildungsmitteln.....	7
Beantragung auf Förderung von Bildungsmitteln	7
Fördersatz	7
BdSJ - Strukturförderung	8
Fördersatz	8
Allgemeine Hinweise	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Förderungen von Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildungen,

Kurzfreizeiten und pauschalen Bildungsmaßnahmen

Der BDKJ erhält aus dem Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen (KJP NRW) öffentliche Zuschüsse zur Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Zuschüsse werden vom BDKJ an die Mitgliedsverbände und Gliederungen weitergeleitet. Grundlage sind die neuen Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem KJP NRW seit dem 01.01.2009. Der KJP NRW umfasst verschiedene Förderpositionen.

Die 3 oben genannten Maßnahmen unterscheiden sich wie folgt:

a) Bildungsveranstaltungen

Als Bildungsmaßnahme gefördert werden Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher oder technischer Thematik. Sie fallen im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums unter den Bereich der nichtformellen Bildung. Dazu gehören die Definition von Bildungszielen und Bildungsinhalten, sowie der planvolle Einsatz von Methoden. Dabei werden die Inhalte in einen Bezug zur Lebenswelt der Teilnehmer gesetzt.

Nach dem Selbstverständnis katholischer Jugendverbandsarbeit gehören hierzu auch Maßnahmen der religiösen Jugendbildung, sofern sie auf die Reflexion von Glaubenslehre oder -praxis zielen. Veranstaltungen, die primär der Glaubensvermittlung (Katechese) oder dem Glaubensvollzug (spirituelle Angebote, liturgische Feiern) dienen, sind hingegen keine Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien.

Die Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen zwischen 6 und 26 Jahren teilnehmen.

Beispiele für Bildungsmaßnahmen:

- Erlebnispädagogische Maßnahmen
- Vorbeugender Brandschutz
- Erste-Hilfe-Training für Kinder
- Der Schutzpatron unseres Vereins
- Kooperation und Vertrauen
- Medienkompetenz

b) pauschale Förderung von Bildungsveranstaltungen

Hier ist es wichtig, dass mindestens 7 Personen zwischen 6 und 26 Jahren teilnehmen. Auch das Programm muss einen Bildungscharakter haben. Der Unterschied zwischen der pauschalen Förderung und der Bildungsveranstaltung liegt darin, dass bei der pauschalen Förderung keine tatsächlichen Kosten der Maßnahme nachgewiesen werden müssen.

Sollten Kosten nachgewiesen werden können, die unterhalb der pauschalen Förderung liegen, erhält der Antragsteller nur den Pauschalbetrag.

Bei nachgewiesenen Kosten oberhalb der pauschalen Förderung handelt es sich automatisch um eine Bildungsmaßnahme.

c) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (fachliche & verbandliche Qualifizierung)

Als Maßnahme gefördert werden Veranstaltungen der fachlichen oder verbandlichen Qualifizierung von Multiplikatoren, die geeignet sind, um den Teilnehmern der Maßnahme die erforderlichen Kompetenzen für die Übernahme einer Aufgabe im bzw. für den Verband zu vermitteln (Ausbildung) oder diese Kompetenzen weiterzuentwickeln und zu vertiefen (Fortbildung).

Die Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen teilnehmen und die Trägerschaft der Maßnahme beim BdSJ Diözesanverband Münster liegt. Förderfähig im o. g. Sinne sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, die der Wahrnehmung satzungsgemäßer Zwecke durch Gremien dienen. Eine Qualifizierungsmaßnahme, die in den zeitlichen und örtlichen Rahmen einer solchen Gremienveranstaltung eingebunden ist, muss daher von dieser zeitlich und hinsichtlich des Kostennachweises deutlich abgegrenzt werden.

Beispiele für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:

- Thematische Seminare und Schulungen für Gruppenleiter und Vorstände
- Seminare zur Mitgliedergewinnung
- Erste-Hilfe-Kurse für Gruppenleiter und Vorstände
- Vernetzung und Austausch der Vorstandsarbeit

d) Kurzfreizeiten

Als Maßnahmen gefördert werden Veranstaltungen, die der Förderung der Entwicklung junger Menschen dienen, ohne überwiegend auf den Erwerb von Wissen oder Kompetenzen zu zielen. Sie fallen im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums unter den Bereich der informellen Bildung. Dazu gehören Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung, aber auch Veranstaltungen der Planung, Reflexion und politischen Willensbildung auf örtlicher Ebene (z.B. Leiterrundenwochenenden, Planungswochenenden).

Die Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, zwischen 6 und 26 Jahren teilnehmen. Dazu dürfen Kurzfreizeiten eine maximale Dauer von 4 Übernachtungen haben. Für die An- und Abreise werden 2 Tage angerechnet.

Beispiele für Kurzfreizeiten:

- Pfingstzelten
- Übernachtungsaktion in der Schützenhalle
- Wochenende im Freizeitpark

Beantragung auf Förderung (Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildungen und Kurzfreizeiten):

Die Beantragung auf Förderung erfolgt mithilfe des Onlineformulars, zu finden auf unserer Webseite www.bdsj-muenster.de (Themen & Service > Förderungen). Der Antrag muss mindestens **4 Wochen vor der Maßnahme** zusammen mit der Kopie der gültigen JuLeiCa des Antragstellers online eingereicht werden.

Beantragung von Förderung einer pauschalen Bildungsmaßnahme:

Die Beantragung für pauschale Bildungsveranstaltungen erfolgt ebenfalls über das Onlineformular. Im Nachgang muss die Teilnahmeliste in Form einer CSV-Datei (Vorlage auf der Homepage) an das Diözesanbüro gesandt werden. Betreff: Pauschale Bildung - „Veranstaltungsname“. Im Anschluss erhält die Bruderschaft die Förderung.

Abrechnung der Maßnahmen:

Die Abrechnung der Maßnahme (mit Ausnahme von der pauschalen Bildungsveranstaltung, hier wendet euch bitte an das Diözesanbüro) erfolgt über das Online Förderportal des BDKJ (<https://kjp.bdkj.nrw>). Dies sollte 4 Wochen nach der Maßnahme geschehen, spätestens aber bis zum vorgesehenen Fristtermin (Siehe Tabelle mit Fristen). Später eingereichte Dokumente und Belege können nicht berücksichtigt werden.

Dazu werden Zugangsdaten benötigt. Sollte die Bruderschaft/ Jungschützengruppe noch nicht über Zugangsdaten verfügen, meldet euch im Diözesanbüro. Die Bildungsreferenten werden für euch die Zugangsdaten beantragen. Alle erforderlichen Daten werden im KJP Portal eingetragen. Zusätzlich müssen Original-Belege und ein Verwendungsnachweis-Deckblatt, das am Ende der Beantragung im Förderportal heruntergeladen werden kann, im Diözesanbüro eingereicht werden. Bei Fragen zu den Abrechnungen stehen die Bildungsreferenten gerne zur Verfügung.

Aus- und Fortbildung:

Bei dieser Maßnahmenart ist grundsätzlich der BdSJ Diözesanverband Münster der Träger der Maßnahme und muss auch die Abrechnung der Maßnahme über das Förderportal für euch übernehmen.

Alle eingereichten Rechnungen müssen auf den Träger (BdSJ DV Münster) laufen.

Bildungsveranstaltungen und Kurzfreizeiten:

Bildungsveranstaltungen und Kurzfreizeiten werden vom BdSJ DV Münster nicht in Trägerschaft genommen, d.h. eure Jungschützengruppe/euer Bezirk ist Träger und die Maßnahme wird über das KJP-Förderportal abgerechnet. Die Leitung der Bildungsveranstaltung/ Kurzfreizeit muss als „Verantwortlicher“ eingetragen werden. Die eingereichten Rechnungen müssen dementsprechend auch nicht auf den BdSJ DV Münster laufen, sondern auf den Träger der Maßnahme, also auf eure Bruderschaft/euren Bezirk.

(Abrechnungsbeispiele findet ihr in unserer Handreichung)

Pauschale Förderung von Bildungsmaßnahmen:

Hier werden im Nachgang der Maßnahme eine unterschriebene Teilnehmerliste und ein unterschriebener Sachbericht benötigt. Bei der Erstellung des Sachberichts unterstützt euch gern das Diözesanbüro. Wichtig ist hierbei, dass die Trägerschaft wie bei den A+F-Maßnahmen beim BdSJ DV Münster liegt.

Für alle Maßnahmen gilt:

Bei der Berechnung der Gesamtförderung der Maßnahme werden alle förderfähigen Teilnehmer und Leiter berücksichtigt. Honorarzahungen werden nur für externe ausgebildete Referenten und für Teamer des BdSJ übernommen. Es werden maximal die tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten gefördert. Nicht förderfähig sind Kosten für Anschaffungen (z. B. technische Geräte, Möbel etc.), Kosten für Alkoholika und Tabakwaren, Pfandkosten und Kautionskosten.

Fördersätze:

Veranstaltungsart	Förderhöhe pro Tag und förderfähigen Teilnehmer		
	Halbtagesveranstaltung (mind. 2,5 Std.)	Tagesveranstaltung (mind. 5 Std.)	Internatsveranstaltung (mind. 5 Std. mit Übernachtung)
Bildungsmaßnahme	12,00€	24,00 €	32,00€
Pauschale Bildungsmaßnahmen	Pauschal 50,00 Euro pro Maßnahme (max. 9 Maßnahmen/ Jahr und Bruderschaft)		
Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	12,00 €	24,00 €	32,00 €
Kurzfreizeiten	Entfällt	Entfällt	7,00 €

Fristen:

Veranstungszeitraum	Abgabetermin
01.01.- 30.04.	bis zum 15.05.
01.05.-30.08.	bis zum 15.09.
01.09.-15.11.	bis zum 30.11.
Veranstungen ab dem 15.11.	In Absprache mit dem Diözesanbüro

Hinweis: Erfolgt die Abgabe erst nach Fristablauf ohne Absprache, werden die Anträge nicht mehr bearbeitet und es erfolgt keine Kostenerstattung. Absprachen mit dem Diözesanbüro sind immer möglich.

Förderung von Ferienfreizeiten

Zur Ergänzung der Jugendarbeit in Ferienzeiten werden qualifizierte Ferienfreizeiten für Gruppierungen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom BdSJ Diözesanverband Münster gefördert. Als Maßnahmen gefördert werden Veranstaltungen, die der Förderung der Entwicklung junger Menschen dienen, ohne überwiegend auf den Erwerb von Wissen oder Kompetenzen zu zielen. Sie fallen im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums unter den Bereich der informellen Bildung. Dazu gehören Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung.

Für die Durchführung einer Ferienfreizeit sind mindestens 7 zuschussfähige Teilnehmer erforderlich. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfordert, dass für je 10 angefangene Teilnehmer ein geschulter Mitarbeiter oder eine Fachkraft für die Ausgestaltung eingesetzt wird. Bei der Beteiligung von männlichen und weiblichen Teilnehmern sind entsprechend der jeweiligen Anzahl der Teilnehmer männliche und weibliche geschulte Mitarbeiter einzusetzen.

Gefördert werden Ferienfreizeiten für junge Menschen vom vollendeten 6. bis einschließlich 26. Lebensjahr.

Die Mindestdauer der Ferienfreizeiten beträgt 5 Übernachtungen, die Höchstdauer 21 Übernachtungen. Für die An- und Abreise werden 2 Tage angerechnet.

Beantragung auf Förderung und Abrechnung von Ferienfreizeiten:

Der Antrag auf Förderung einer Ferienfreizeit ist 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme im KJP-Portal einzureichen.

Für eine Förderung müssen die Lagerleitung, die Gruppenleiter, sowie weitere Helfer, für ihre Aufgaben besonders geeignet und geschult sein. Von allen wird die Vorlage einer Kopie der gültigen JuLeiCa vorausgesetzt. Die Leitung der Ferienfreizeit muss volljährig sein.

Wird der Antrag auf Förderung genehmigt, ist die Abrechnung über das KJP-Portal vorzunehmen. **Alle Rechnungen müssen an den Träger der Maßnahme adressiert sein.**

Die gesamten Abrechnungsdokumente sind spätestens 6 Wochen nach Ende der Maßnahme, im Diözesanbüro des BdSJ einzureichen.

Leitung und Gruppenleiter müssen an einer 6-stündigen Präventionsschulung und weitere Helfer mindestens an einer Belehrung zum Thema Prävention sexualisierte Gewalt teilnehmen. Dieses zu kontrollieren, liegt in der Verantwortung des Trägers. Wir als Diözesanverband unterstützen euch dabei gern. Fragt dafür im Diözesanbüro nach.

Fördersatz:

Es kann eine Zuwendung im Rahmen des Haushaltsansatzes des KJP NW gewährt werden. Im laufenden Haushaltsjahr (ausschließlich 2024) werden **12,00 €** für Ferienfreizeitmaßnahmen pro Tag und Teilnehmer gewährt. Gefördert werden Ferienfreizeiten für Teilnehmer vom vollendeten 6. bis einschließlich 26. Lebensjahr.

Förderung von Bildungsmitteln

Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit wird die Ausstattung mit Geräten und Material für die Jugendarbeit seitens des BdSJ Diözesanverband Münster gefördert. Die Auswahl der Bildungsmittel gilt bis zur neuen Beschlussfassung.

Gefördert wird insbesondere die Anmietung von:

- Material für die Jugendarbeit
- Lichtpunktanlagen, Biathlonanlagen
- Schwenkfahnen
- Zeltmaterial
- Notensätze für Spielmannszüge
- Fotoapparate, Filmkameras, Drohne
- Beamer, Leinwand, Fernseher, Bildschirme/ Monitore
- PC, Notebook, Drucker
- Schießsportbekleidung (Schießjacke und -hose)
- Erste-Hilfe Ausstattung
- Funk- und Sprechgeräte
- Lautsprecheranlagen
- Material f. Jugendfreizeitveranstaltungen (z.B. Tische, Bänke, Sonnenschirm, Grill, usw.)

Ausgenommen sind:

- Artikel des persönlichen Bedarfs (z.B. Wolldecken, Schlafsäcke, Bekleidungsgegenstände, Schuhe, Brillen)
- Trachtenuniformen
- Standarten und Vereinsfahnen
- Musikinstrumente
- Baumaterialien

Beantragung auf Förderung von Bildungsmitteln

Bezirke und Bruderschaften können diese Bildungsmittel mithilfe des Onlineformulars, zu finden auf unserer Webseite www.bdsj-muenster.de (Themen & Service > Förderungen) beantragen. Wichtig ist, dass der Antragssteller eine Kopie der gültigen JuLeiCa online einreicht. Anträge werden vom 01.01. bis zum 30.11. des laufenden Jahres entgegengenommen und bearbeitet. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Fördersatz

Der Eigenanteil (Zuschuss) des vom BdSJ Diözesanverbandes Münster e.V. beschafften Bildungsmittels beträgt für das lfd. Haushaltsjahr 1/2 der anererkennungsfähigen Ausgaben,

maximal 600,00€ pro Antrag. Eine Ausnahme bildet an dieser Stelle die Erste-Hilfe Ausstattung, hier beträgt der Eigenanteil (Zuschuss) 2/3 der anererkennungsfähigen Ausgaben (max. 1000,00€ pro Antrag). Nach Prüfung des Antrages auf Beschaffung von Bildungsmitteln bekommt der Antragssteller ein Bewilligungsschreiben mit der vorläufigen Berechnung des Mietzinses. Nach Eingang des Bewilligungsschreibens kann der Antragssteller das Mietobjekt kaufen. Die Rechnung muss auf den BdSJ Diözesanverband Münster ausgestellt sein und darf nur vom Diözesanschatzmeister bezahlt werden. Sollte der Antragssteller die Rechnung selbst bezahlen, kann es somit nicht zum Abschluss des Mietvertrages kommen. Ebenso kommt der Mietvertrag nicht zustande, wenn die Rechnung nach dem 30.11. eingereicht wird.

Nach Beschaffung des Bildungsmittels und Eingang der Rechnung im Diözesanbüro wird ein Mietvertrag zwischen dem BdSJ Diözesanverband Münster e.V. und des Bezirksverbandes / der Bruderschaften des BdSJ über das zu beschaffende Bildungsmittel geschlossen. Der Mietvertrag ist bei Anmietung durch die Bezirke vom Bezirksjungschützenmeister und einem weiteren Zeichnungsberechtigten oder bei Anmietung durch die Bruderschaft vom Jungschützenmeister und je nach Satzung eurer Bruderschaft vom Brudermeister und ggf. einer weiteren Zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Dieser muss dann an die Diözesanstelle des BdSJ Diözesanverband Münster zurückgesendet werden. Der Mietvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei eine für den Antragssteller ist.

Grundsätzlich wird der Mietvertrag über 3 Jahre abgeschlossen. Die Höchstgrenze des Anschaffungswertes von Bildungsmitteln beträgt pro Jahr 3.500,00 €. Es können höchstens 5 Bildungsmittel pro Bruderschaft pro Kalenderjahr beantragt werden.

BdSJ - Strukturförderung

Für die Jugendarbeit in den Bruderschaften vor Ort stellt der BdSJ Diözesanverband Münster eine Grundlagenförderung für die Jugendarbeit zur Verfügung. Somit soll die Arbeit in den Bruderschaften gestärkt werden. Zur Beantragung ist keine JuLeiCa erforderlich.

Fördersatz

Die Förderung von 2,00 € je gemeldeten Jungschützen in eVewa (Stichtag 31.12. des Vorjahres), kann mithilfe des Onlineformulars, zu finden auf unserer Webseite www.bdsj-muenster.de (Themen & Service > Förderungen) beantragt werden. Anträge müssen bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres an das Diözesanbüro gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt im August des gleichen Jahres.

Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Allgemeine Hinweise

- 1) Zuwendungen für die Förderung der Bildungsmaßnahmen Aus- und Fortbildungen, Ferien- und Kurzfrequenzzeit und Bildungsmittel, können nur zur Deckung eines Fehlbetrages gewährt werden. Daher sind die Einnahmen aus den Zuwendungen / Beihilfen der Kommunen und der Zuwendung aus dem KJP NRW anzugeben.
- 2) Die Förderung erfolgt im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 3) Die Gewährung von Zuschüssen für andere Maßnahmen des KJP NRW (Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus, Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz) bleibt von diesen Richtlinien unberührt. Anträge hierfür sind bei der BDKJ - Diözesangeschäftsstelle Münster, Rosenstr. 17, 48135 Münster, anzufordern.
- 4) Alle Fördermöglichkeiten, bei denen keine besonderen Fristen im Fördertext angegeben sind, müssen bis spätestens zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres beim Diözesanbüro eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur nach Rücksprache und Zustimmung der Bildungsreferent*innen noch bearbeitet werden.

Die Richtlinien wurden am 12. November 2023 vom BdSJ - Diözesanverband Münster beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der BdSJ-Diözesanvorstand
Diözesanverband Münster



André Heinze
Diözesanjugschützenmeister

Hubert Garwels
Diözesangeschäftsführer